

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des
Gasthof & Metzgerei „Zur Krone“,
Inhaber Marcus Mihm,
Am Stadttor 2, 36142 Tann (Rhön)**

I. Allgemeines

Der Vertragspartner des Hotels wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen „Gast“, der Gasthof „Zur Krone“ wird „Hotel“ genannt.

II. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen und Lieferungen durch (Hotelaufnahmevertrag) das Hotel mit dem Gast.

Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Gast nicht Verbraucher ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

III. Vertragsabschluss, Vertragspartner

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.

Vertragspartner sind das Hotel und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber gemeinsam mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

IV. Hinweispflicht

Der Gast ist verpflichtet, das Hotel unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Hotelleistung geeignet ist, den reibungslosen Hotelbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit zu gefährden.

V. Verjährung

Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 Abs. 1 BGB). Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

VI. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

Das Hotel ist verpflichtet, das vom Gast gebuchte Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Das gilt auch für vom Gast direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen Dritter, deren Vergütung vom Hotel verauslagt wird.

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuern und Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe.

Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung gesetzlicher Steuern oder lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsabschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt das nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet. Das Hotel kann dann den Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöhen.



Gasthof & Metzgerei „Zur Krone“ • Am Stadttor 2 • 36142 Tann (Rhön)

Gasthof & Metzgerei „Zur Krone“
Marcus Mihm e.K.

Am Stadttor 2
36142 Tann (Rhön)

Tel.: 066 82 / 213

Fax.: 066 82 / 8347

E-Mail: gasthof@zur-krone-tann.de

www.krone-tann.de

Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Gast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für das/die Zimmer und/oder sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind direkt beim Check out zu bezahlen, es sei denn es wurde eine andere Regelung schriftlich vereinbart.

Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro an das Hotel zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten dem Hotel entstanden sind, ist vom Gast zu führen. Bei einem Gast, der kein Verbraucher ist, kann das Hotel stattdessen auch den Anspruch nach § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.

Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Gast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Übersteigt die Summe noch nicht fälliger Entgeltforderungen des Hotels für bereits erbrachte Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro oder werden Leistungen für einen Zeitraum von über einer Woche in Anspruch genommen, kann das Hotel aufgelaufene Beträge durch Zwischenrechnungen fällig stellen.

Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

VII. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels)

Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel ausdrücklich der Vertragsaufhebung zustimmt. Die Vereinbarung des Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.

Zwischen dem Hotel und dem Gast gelten folgende Rücktrittsbedingungen bei Individualbuchungen

- a) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag mehr als 31 Tage vor Ankunft, entstehen dem Gast keine Kosten.
- b) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag ab 31 Tage vor der Anreise, ist der Gast verpflichtet, 50 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.
- c) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 7 Tage vor der Ankunft, ist der Gast verpflichtet, 80 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

Zwischen dem Hotel und dem Gast gelten folgende Rücktrittsbedingungen bei Gruppenbuchungen (mehr als 19 zahlende Gäste)

- a) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag mehr als 31 Tage vor Ankunft, entstehen dem Gast keine Kosten.
- b) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag ab 31 Tage vor der Anreise, ist der Gast verpflichtet, 50 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.
- c) Bei Rücktritt des Gastes vom Vertrag 7 Tage vor der Ankunft, ist der Gast verpflichtet, 80 % der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

VIII. Rücktritt des Hotels

Wird eine nach VI Abs. 9 oder 10 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Hotel ist weiterhin berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt insbesondere wenn

- a) höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
- b) Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Kunden, des Zwecks oder der Zahlungsfähigkeit des Gastes gebucht werden,
- c) ein Verstoß gegen IV der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt,
- d) der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthalts gesetzeswidrig ist.

Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

IX. Zimmerbereitstellung, Zimmerübergabe, Zimmerrückgabe

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung einer früheren Bereitstellungszeit stehen gebuchte Zimmer dem Gast ab 13:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer ab 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus einen Anspruch gegenüber dem Hotel herleiten kann. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.

Am vereinbarten Abreisetag ist das Zimmer dem Hotel spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Räumung kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

Bei der Buchung eines Zimmerkontingents sind die Zimmer nicht nur verbindlich gebucht, sondern es gelten grundsätzlich auch die gleichen Bedingungen wie bei einer Einzelbuchung.

X. Haftung des Hotels

Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Gast vertraut bzw. vertrauen darf.

Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in der Klausel X. nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen (bis zum 100fachen des Zimmerpreises), höchstens für 3.500,00 Euro. Will der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als 800,00 Euro oder sonstige Sachen mit einem Gesamtwert von mehr als 3.500,00 Euro einbringen, ist eine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel zu treffen.

Es wird empfohlen, den Zimmersafe zu nutzen.

Soweit der Gast den Hotelparkplatz nutzt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht besteht durch das Hotel nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Hotels abgestellter oder rangierter Fahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe Ziffer X Abs. 1. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Gast werden mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung. Für die Haftung des Hotels gilt X Abs. 1 entsprechend.

Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet.

XI. Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren bedarf der Zustimmung des Hotels. Der Gast ist dazu verpflichtet, den Wunsch, ein Haustier mitzubringen, vorher bekannt zu geben. Wenn das Hotel dem Mitbringen des Haustieres zustimmt, so geschieht das unter der Voraussetzung, dass das Haustier unter der ständigen Aufsicht des Gastes steht, sowie frei von Krankheiten ist und auch sonst keine Gefahr für die weiteren Hotelgäste oder das Personal darstellt. Das Mitführen des Tieres beim Frühstück oder zu den gebuchten Mahlzeiten ist nicht gestattet.

Für das Haustier fällt eine gesonderte Gebühr an. Ausnahmen sind jedoch Blinden-, Gehörlosen- sowie andere vergleichbare Servicehunde. Diese dürfen kostenlos und zu jeder Zeit mitgeführt werden.

XII. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels Gasthof „Zur Krone“ dienen als Grundlage für jegliche Vertragsabschlüsse zwischen dem Hotel und dem Gast.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Gastes sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Gasthof „Zur Krone“, Tann (Rhön), Am Stadttor 2.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Fulda.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Das Hotel nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.